

# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



6. Jahrgang

10. November 1998

Nr. 40

Inhalt:

Beschlüsse der 1. ordentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Teltow-Fläming vom 2. November 1998

Satzung der Rotwildhegegemeinschaft "Glücksburgerheide"

Aufgebotsverfahren der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming  
Grabenstraße 23  
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden und ist in begrenzter Auflage im Büro des Kreistages erhältlich.

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

### **Beschlüsse der 1. ordentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Teltow-Fläming vom 2. November 1998**

#### **Vorlagennummer 2-0027/98**

Der Kreisausschuß des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner Sitzung am Montag, dem 2. November 1998 im öffentlichen Teil:

Die finanziellen Mittel aus der vom Kreistag beschlossenen Investitions-  
pauschale 1998 werden umverteilt.

Klaus Bochow  
Der Vorsitzende  
des Kreisausschusses

Karin Wegel  
Mitglied  
des Kreisausschusses

# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Fassung vom 19.10.1998  
Verfälschungsbefreiung

## Mittelumverteilung aus der Prioritätenliste 1998 (GFG)

### Liste : 4

nicht beanspruchte Mittel aus Maßnahme	Betrag frei in DM	Lfd.-Nr.	Einsatz für	Finanzuordnung in DM
SG : 3, Lfd.-Nr. 16, § 17 <u>Amt Trebbin</u> Dachinstandsetzung Gerätehaus in Christinendorf	19.900,00	12	SG : 3, Lfd.-Nr. 16 a, § 17 <u>Amt Trebbin</u> Dachinstandsetzung einschl. Sanierung d. Fassade und der Decke im Gebäude des Gerätehauses in Christinendorf, sowie Herrichtung der Zufahrt (Titelerweiterung)	19.900,00
SG : 2, Lfd.-Nr. 16, § 20 <u>Amt Trebbin</u> Straßenbau einschl. Neuverlegung Trinkwasserleitung Goethestraße / Nöringswinkel in Trebbin	831.000,00	13	SG : 2, Lfd.-Nr. 16 b, § 20 <u>Amt Trebbin</u> Straßenbau einschl. Neuverlegung der Trink-, Regen- und Abwasserleitung Nöringswinkel (1. BA) in Trebbin (Titelerweiterung)	831.000,00
SG : 2, Lfd.-Nr. 3, § 20 <u>Stadt Luckenwalde</u> Straßenbau Bahnhofstraße (einschl. Regenwasserkanal und Nebenanlagen) in Luckenwalde	200.000,00	14	SG : 2, Lfd.-Nr. 3 a, § 20 <u>Stadt Luckenwalde</u> Errichtung einer Schallschutzwand entlang der Bahnhofstraße in Luckenwalde	200.000,00
Summe	1.050.900,00		Summe	1.050.900,00

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

### **Vorlagennummer 2-0043/98**

Der Kreisausschuß des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner Sitzung am Montag, dem 2. November 1998, im nichtöffentlichen Teil:

Für die Bauausführung der Baumaßnahme Kreisstraße K 7234, Vergabe-Nr.: 65/98/K7234/01, erhält die Firma Bickhardt Bau AG, NL Potsdam, Kirchplatz 4, 14547 Beelitz den Zuschlag.

Klaus Bochow  
Der Vorsitzende  
des Kreisausschusses

Karin Wegel  
Mitglied  
des Kreisausschusses

## **Satzung der Rotwildhegegemeinschaft „Glücksburger Heide„**

### **§ 1 Name, Zweck und Aufgaben**

- (1) Die Rotwildhegegemeinschaft „Glücksburger Heide„ bezweckt den Zusammenschluß aller gemeinschaftlichen Jagdbezirke, Eigenjagdbezirke und Verwaltungsjagdbezirke im Bereich der „Glücksburger Heide„.
- (2) Sie hat ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen ersten Vorsitzenden.
- (3) Die Hegegemeinschaft hat die Aufgabe, durch Hege und sorgfältigen Wahlabschuß nach einheitlichen Richtlinien einen für die Land- und Forstwirtschaft zahlenmäßig tragbaren, gesunden und starken Rotwildbestand zu hegen und zu erhalten.
- (4) Die Hegegemeinschaft erstrebt die Wahrung einer weidgerechten, disziplinierten Jagdausübung nach Maßgabe der betreffenden Landesjagdgesetze und die Pflege gutnachbarlicher Beziehungen unter den Mitgliedern.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der Hegegemeinschaft können werden:  
Gemeinschaftliche Jagdbezirke, Eigenjagdbezirke und Verwaltungsjagdbezirke  
(Mitgliederverzeichnis siehe Anlage 1)
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt. Mit dieser Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung und Beschlüsse der Hegegemeinschaft an. Der Aufnahmeantrag muß von der Mitgliederversammlung genehmigt und schriftlich vom Vorstand bestätigt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Verlust der Eigenschaft gemäß § 2 Abs. 1. Der Austritt durch Kündigung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform und kann nur zum Jagdjahresende mit einer Frist von zwölf Monaten erfolgen.
- (4) Die Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten. Das Nähere regelt die Beitragsordnung. (Beitragsordnung siehe Anlage 4)
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und der erlassenen Rotwildbewirtschaftungsrichtlinie (Hegerichtlinie siehe Anlage 3).

# **Amtsblatt**

## **für den Landkreis Teltow-Fläming**

---

Die Mitglieder sind für die Jagdausübung ihrer Gäste und sonstigen Jagdausübungsberechtigten verantwortlich.

(6) Die Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung durch einen bevollmächtigten Vertreter des Jagdbezirktes vertreten. Alle Jagdausübungsberechtigten der Jagdbezirke sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen berechtigt.

### **§ 3 Organe der Hegegemeinschaft**

Die Hegegemeinschaft hat folgende Organe:

- 1 1. Die Mitgliederversammlung
2. Den Vorstand

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

(1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist verbunden mit einer Pflichttrophäenschau aller im Jagdjahr erbeuteten Rotwildtrophäen zuzüglich der Trophäen der übrigen Schalenwildarten ab Altersklasse 2.

(2) Mitgliederversammlungen sind jeweils vier Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(3) Jedes Mitglied hat je angefangene 600 ha Bezugsfläche eine Stimme.

Die Ermittlung der Bezugsfläche in den einzelnen Jagdbezirken erfolgt nach folgenden Kriterien:

$$\text{Bezugsfläche} = \text{Waldfläche} + \text{Schilffläche} + \text{Zuschlagsfläche}$$

Die Zuschlagsfläche ergibt sich aus der Länge der (Wald-Feld- bzw. Schilf-Feld-Kante in Meter) x 200 Meter Breite.

Ist die Wald-Feld- bzw. Schilf-Feld-Kante gleichzeitig die Reviergrenze, erfolgt die Anrechnung dieser Fläche in dem Jagdbezirk, in dem sie liegt. Bei teilweisen Überschneidungen von Reviergrenzen durch diese Fläche ist entsprechend zu verfahren.

Als Wald-Feld- bzw. Schilf-Feld-Grenze wird jeder Übergang von Wald- bzw. Schilfflächen zu einer anderen Bewirtschaftungsform des Lebensraumes gewertet.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen und Auflösung der Hegegemeinschaft bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

## **Amtsblatt**

### **für den Landkreis Teltow-Fläming**

---

(4) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) den Vorsitzenden, zwei Stellvertreter, den Schatzmeister, den Schriftführer und zwei Kassenprüfer zu wählen
- b) über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen
- c) Satzungsänderungen zu beschließen
- d) über die Auflösung der Rotwildhegegemeinschaft zu beschließen
- e) die Hegerichtlinien zu genehmigen
- f) den Abschlußplanvorschlag zu beschließen
- g) Neuaufnahmen zu bestätigen

### **§ 5 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Der Vorstand und die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Zeit von vier Jahren gewählt.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, ist spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(3) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in den Mitgliederversammlungen. Er hat die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen einzuberufen und diese Organe über alle Angelegenheiten zu unterrichten.

(4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b) Anordnung und Auswertung der Wildbestandsermittlung
- c) Aufstellen des Abschlußplanvorschlages und Vorlage des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Abschlußplanvorschlages bei der Unteren Jagdbehörde
- d) Durchführung einer Pflichttrophäenschau
- e) Ausarbeitung der Hegerichtlinie
- f) Wahl der Trophäenbewertungskommission
- g) Abschlußplankontrolle und evtl. Plankorrekturen im vierten Quartal des Kalenderjahres vornehmen

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

## **§ 6 Wildbewirtschaftung**

(1) Die Jagdgebietsverantwortlichen melden jährlich bis zum 15. November und 10. Februar dem Vorsitzenden:

- a) den durchgeführten Rotwildabschuß des laufenden Jagdjahres
- b) den Frühjahrsbestand
- c) den durch Rotwild entstandenen Wildschaden (nur beglichene Wildschäden)
- d) den zu erwartenden Rotwildwildschaden (mit Erläuterung / Begründung)

(2) Anhand dieser Angaben stellt der Vorstand unter Berücksichtigung der Hegerichtlinien den nach Altersklassen gegliederten Abschußplanvorschlag auf. Die Verteilung auf die Jagdbezirke richtet sich nach der Bezugsfläche, der Wildbestandsermittlung, dem entstandenen Wildschaden und den zu erwartenden landwirtschaftlichen Anbauten.

(3) Trophäenträger der Altersklasse 3 und 4 werden gemäß Bezugsfläche und Wildbestand in einem dreijährigen Rotationssystem als Gruppenabschuß geplant. Dazu werden benachbarte Jagdbezirke in Haupt- und Untergruppen zusammengefaßt, die einen Abschuß von mindestens 10 Stück Rotwild je Jagdjahr und Hauptgruppe zulassen. (Gruppenverzeichnis siehe Anlage 6 und Erläuterung des Rotationsprinzips siehe Anlage 7).

(4) Die Bestätigung bzw. Festsetzung des Abschußplanes erfolgt durch die zuständige Untere Jagdbehörde.

## **§ 7 Abschußmeldung**

Bei Erlegung eines Hirsches ab Altersklasse 1 ist einem Beauftragten der Hauptgruppe innerhalb von 48 Stunden das frische Haupt vorzulegen. Für jede Hauptgruppe werden zwei Beauftragte von den Jagdausübungsberechtigten der Hauptgruppe in Zusammenarbeit mit dem Vorstand festgelegt. Die Vorlage des frischen Hauptes ist auf einem Formblatt zu dokumentieren und vom Erleger und dem Beauftragten zu unterschreiben. Diese Formblätter sind dem Vorsitzenden mit der Abschußmeldung zu den jeweiligen Stichtagen (15. Nov. bzw. 10. Febr.) zu übergeben. Eigene Abschüsse der Beauftragten sind einem anderen Beauftragten vorzulegen. Die Erlegung des jährlichen Gruppenabschußhirsches ist unverzüglich jedem bevollmächtigten Vertreter der Hauptgruppenmitglieder mitzuteilen.



# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

## **§ 8 Verstöße**

(1) Verstoßen Mitglieder gegen die sich aus dieser Satzung ergebenden Mitglieds-  
pflichten, so können folgende Maßnahmen festgesetzt werden:

1. Belehrung
2. Ermahnung
3. Ausschluß aus der Hegegemeinschaft

(2) Die Mitglieder stehen für ihre Jagdgäste ein. Maßnahmen werden von der Mitglie-  
derversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, sofortige Maßnahmen bis zur  
Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zu treffen

## **§ 9 Schlußbestimmungen**

(1) Bei Auflösung der Hegegemeinschaft wird das Vermögen entsprechend der im  
Verlauf des Bestehens der Hegegemeinschaft eingezahlten Beträge auf die Jagdbezir-  
ke zurückverteilt.

(2) Bei Kündigung durch die Hegegemeinschaft oder eigener Kündigung des Mitglieds  
erlischt der Anspruch auf Auszahlung dieser Vermögensanteile.

## **§ 10 Anlagen zur Satzung**

**Anlage 1** Verzeichnis der angeschlossenen Jagdbezirke und deren  
Jagdausübungsberechtigten

**Anlage 2** Übersichtskarte des abgegrenzten Gebietes der Hegegemeinschaft

**Anlage 3** Hegerichtlinie Rotwild

**Anlage 4** Beitragsordnung

**Anlage 5** Einteilung der Haupt- und Untergruppen für Gruppenabschuß

**Anlage 6** Verzeichnis Beauftragte für Trophäenvorlage der Hauptgruppen

**Anlage 7** Erläuterung des Gruppenabschußprinzips

**Anlage 8** Verzeichnis der ermittelten Bezugsflächen der angeschlossenen  
Jagdbezirke

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 18. April 1998 beschlossen worden. Sie tritt am Tage ihrer Genehmigung durch die zuständige Untere Jagdbehörde in Kraft.

Dr. Manfred Georgi

Ingwalt Kropek

Jürgen Günther

Dieter Röder

Ulrich Bullmann

### **Genehmigungsvermerk**

Die vorstehende Satzung der Rotwildhegegemeinschaft „Glücksburger Heide“ vom 18. April 1998 wird hiermit gemäß §12 Abs. 2 LjagdG Brandenburg genehmigt.

Luckenwalde, den 11. November 1998

Giesecke  
Landrat

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

### **Aufgebotsverfahren der Kreissparkasse Teltow-Fläming**

Das Sparkassenbuch Nummer 1410153041 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand